



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für regionale Entwicklung*

---

**2009/0138(COD)**

24.2.2010

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union  
(KOM(2009)0510 – C7-0255/2009 – 2009/0138(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Nuno Teixeira

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Regionen der Europäischen Union in äußerster Randlage wird durch ihre Abgelegenheit, ihre Insellage, ihre geringe Fläche, schwierige klimatische und geografische Bedingungen und ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von einer geringen Zahl von Erzeugnissen und Dienstleistungen bestimmt.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass diese dauerhaften Hindernisse zu einer dauerhaften Unterstützung mit dem Ziel eines stärkeren sozialen Zusammenhalts und einer nachhaltigeren Wirtschaft und Umwelt führen sollten.

Durch Artikel 349 des Vertrags von Lissabon werden spezifische Maßnahmen für Regionen in äußerster Randlage ermöglicht, die auch in Zukunft mit Hilfe von Initiativen umgesetzt werden sollten, die genau auf die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Regionen, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, zugeschnitten sind.

Grundlage des Finanzrahmens für die Zeit nach 2013 sollte die Unterstützung für das Ziel des sozialen und territorialen Zusammenhalts sein. Unterstützungsmaßnahmen für die Regionen in äußerster Randlage, die auch eine Versorgungsregelung einschließen, sollten nicht als unfaire Vorteile verstanden werden, da sie sich überwiegend auf Erzeugnisse und Dienstleistungen erstrecken, die vor Ort erzeugt und verbraucht werden und daher kaum zu Wettbewerbsverzerrungen führen können.

Die Entwicklung der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie in den Regionen in äußerster Randlage und auch die Erfahrungen, die bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 gewonnen wurden, haben gezeigt, dass andere Verordnungen, die mit der genannten Verordnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, angepasst werden müssen. Die Verordnung (EG) Nr. 793/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 247/2006 sollte beispielsweise bezüglich der Höchstmengen für die Ausfuhr und den Versand von Verarbeitungserzeugnissen im Rahmen des regionalen Handels und des traditionellen Versands überprüft werden, die in den Regionen in äußerster Randlage unter Verwendung von unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnissen hergestellt wurden. Darüber hinaus sollte Angola, in Anbetracht der Tatsache, dass das Land gegenwärtig Anteil an den Handelsströmen mit der Autonomen Region Madeira hat, als Bestimmungsdrittland der Ausfuhren von Verarbeitungserzeugnissen aus Madeira im Rahmen des regionalen Handels in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 793/2006 aufgenommen werden.

Außerdem finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 793/2006 der Kommission weitere technische Einzelheiten, wie z. B. die Frist für die Zahlung von Beihilfen, die nach dem Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Aufhebung der Richtlinie 2000/35/EG). Neufassung, 2009/0054/COD)) ebenfalls geändert werden könnten.

Der Verfasser der Stellungnahme stimmt dem vorliegenden Vorschlag insbesondere in den folgenden Punkten zu:

Anpassung von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006, die den neuen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Rechnung trägt und den Azoren ermöglicht, Rohrrohrzucker in ihre Bedarfsvorausschätzung einzubeziehen.

Verlängerung der Ausnahmeregelung von Artikel 2 bis 31. Dezember 2013, die es den Kanarischen Inseln gestattet, sich auch weiterhin mit bestimmten Zubereitungen aus Milch zu versorgen, die von grundlegender Bedeutung für Ernährung und Industrie vor Ort sind.

Streichung der Bezugnahmen auf Bestimmungen für Kontrollen und Sanktionen in Artikel 12 Buchstabe f aufgrund der Erfahrungen, die bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Förderprogramme gemacht wurden. Der Verfasser der Stellungnahme weist darauf hin, dass gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 die Mitgliedstaaten die Kommission über solche Maßnahmen unterrichten müssen.

Ausdehnung der bereits Madeira gewährten Ausnahmeregelung, wonach die Herstellung von rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen des örtlichen Bedarfs zulässig ist, auf die französischen Überseedepartements.

Dessen ungeachtet schlägt der Verfasser der Stellungnahme die im Folgenden erläuterten Änderungen vor, die sich auf offene Fragen beziehen, durch deren Klärung die Entwicklung der Regionen in äußerster Randlage vorangebracht werden könnte.

In Erwägung 5 des Kommissionsvorschlags sollte die Streichung des Datums 31. Dezember 2013 in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates erwähnt werden, um die Ungleichbehandlung zwischen den Regionen Azoren und Madeira einerseits und der übrigen Gemeinschaft andererseits zu beseitigen.

Dem Vorschlag sollte eine zusätzliche Erwägung 7a hinzugefügt werden, die sich auf die rückwirkende Geltung der Verordnung bezieht.

Die Bemühungen um mehr Flexibilität bei der Verwaltung der Versorgungsregelung mit dem Ziel rascher und wirksamer Anpassungen an die besonderen Merkmale der Regionen und die Entwicklung der lokalen Märkte sollten fortgesetzt werden. Aus diesem Grund sollte in Erwägung 4 und in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates erwähnt werden, dass eine regelmäßige Aktualisierung der Höchstmengen der Verarbeitungserzeugnisse notwendig ist, die von den Regionen in äußerster Randlage jährlich im Rahmen des regionalen Handels und des traditionellen Versands ausgeführt werden können.

Dementsprechend sollte Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung geändert werden, um die durchschnittlichen Ausfuhr- oder Versandmengen der vorangegangenen drei Jahre in die Berechnungsformel für die genannten jährlichen Höchstmengen einzubeziehen, wobei die Untergrenze auch weiterhin der durchschnittlichen Ausfuhr- bzw. Versandmenge in den Jahren 1989, 1990 und 1991 entspricht, die die Bezugsjahre der Verordnung des Rates (EG) Nr. 247/2006 sind. Diese Änderung bezweckt außerdem eine bessere Anpassung an die Marktverhältnisse. Die gegenwärtig gültigen Mengenbegrenzungen wirken sich lähmend auf

Industrie und Beschäftigung vor Ort aus, weil sie die Unternehmen aufgrund der enormen Transportkosten daran hindern, Größenvorteile zu erzielen. Diese Mengen werden als Gesamtsumme behandelt und vorgelegt, die die Mengen einschließt, die in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Gemeinschaft versandt werden.

Artikel 18 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags sollte darauf Bezug nehmen, dass das Auslaufen der untersagten Direktträger-Hybrid-Rebsorten in Portugal gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 durch die Gemeinschaft gefördert werden kann.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 müssen auf den Azoren und Madeira Direktträger-Hybrid-Rebsorten, deren Anbau untersagt ist, von den damit bepflanzten Parzellen bis zum 31. Dezember 2013 schrittweise entfernt werden. Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung teilt Portugal jährlich den Stand der Umstellung und Umstrukturierung der mit diesen Rebsorten bepflanzten Flächen mit. Diese Vorschriften sind strenger als diejenigen von Artikel 120a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, nach dem Flächen, die mit Direktträger-Hybrid-Rebsorten bepflanzte sind, deren Anbau untersagt ist, gerodet werden müssen, es sei denn, der betreffende Wein ist ausschließlich für den Verbrauch durch den Haushalt des Weinbauern bestimmt. **Artikel 18 Absätze 2 und 3** der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 **sollten** daher gestrichen werden, um die Ungleichbehandlung

##### *Geänderter Text*

(5) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 müssen auf den Azoren und Madeira Direktträger-Hybrid-Rebsorten, deren Anbau untersagt ist, von den damit bepflanzten Parzellen bis zum 31. Dezember 2013 schrittweise entfernt werden. Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung teilt Portugal jährlich den Stand der Umstellung und Umstrukturierung der mit diesen Rebsorten bepflanzten Flächen mit. Diese Vorschriften sind strenger als diejenigen von Artikel 120a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, nach dem Flächen, die mit Direktträger-Hybrid-Rebsorten bepflanzte sind, deren Anbau untersagt ist, gerodet werden müssen, es sei denn, der betreffende Wein ist ausschließlich für den Verbrauch durch den Haushalt des Weinbauern bestimmt. **In Artikel 18 Absatz 2** der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 **sollte** daher **das Datum 31. Dezember 2013** gestrichen werden, um

zwischen den Regionen Azoren und Madeira einerseits und dem Rest der Gemeinschaft andererseits zu beseitigen.

die Ungleichbehandlung zwischen den Regionen Azoren und Madeira einerseits und dem Rest der Gemeinschaft andererseits zu beseitigen.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6a) Da ihre einheimischen Märkte klein sind und die Erzeugungsbedingungen mit erheblichen Zusatzkosten einhergehen, ist es Guadeloupe, Französisch-Guayana und Martinique nicht gelungen, einen Milchsektor aufzubauen, der den örtlichen Bedarf deckt. Der Aufbau des Milchsektors auf Madeira auf der Grundlage von rekonstituierter Milch aus Milchpulver könnte ein Modell für den Aufbau dieses Sektors in Regionen in äußerster Randlage sein, die gemeinsame Merkmale aufweisen. Die Madeira in Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 gewährte Ausnahmeregelung sollte deshalb unverzüglich auf Martinique, Guadeloupe und Französisch-Guayana ausgeweitet werden.***

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Die Möglichkeiten für eine Ausweitung der örtlichen Milcherzeugung in den Regionen in äußerster Randlage, für welche die Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 gilt, sind aufgrund der Topografie der betreffenden

(7) Die Möglichkeiten für eine Ausweitung der örtlichen Milcherzeugung in den Regionen in äußerster Randlage, für die die Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 gilt, sind aufgrund der Topografie der betreffenden Inseln **und der**

Inseln sehr begrenzt. Die Verpflichtung, die Sammlung und den Absatz der vor Ort erzeugten Milch sicherzustellen, wird beibehalten, doch sollte die in Unterabsatz 2 vorgesehene Verpflichtung für die Kommission, die zuzusetzende Menge örtlich erzeugter Frischmilch festzusetzen, gestrichen werden.

***Tatsache, dass die örtlichen Milcherzeuger erst vor kurzem ihre Tätigkeit aufgenommen haben***, sehr begrenzt ***oder noch instabil***. Die Verpflichtung, die Sammlung und den Absatz der vor Ort erzeugten Milch sicherzustellen, wird beibehalten, doch sollte die in Unterabsatz 2 vorgesehene Verpflichtung für die Kommission, die zuzusetzende Menge örtlich erzeugter Frischmilch festzusetzen, gestrichen werden.

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Durch die rückwirkende Geltung dieser Verordnung sollte sichergestellt werden, dass die Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union weitergeführt werden und den legitimen Erwartungen der betroffenen Marktteilnehmer Rechnung getragen wird.***

#### **Änderungsantrag 5**

##### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer -1 (neu) Verordnung (EG) Nr. 247/2006 Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1) Erwägung 4 erhält folgende Fassung:  
"(4) Da die Mengen, die Gegenstand der besonderen Versorgungsregelung sind, auf den Versorgungsbedarf der Regionen in äußerster Randlage beschränkt sind, wird das***

**ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes von dieser Regelung nicht beeinträchtigt. Die wirtschaftlichen Vorteile der besonderen Versorgungsregelung sollten im Übrigen nicht zu Verkehrsverlagerungen bei den betreffenden Erzeugnissen führen. Der Versand oder die Ausfuhr dieser unverarbeiteten Erzeugnisse aus den Regionen in äußerster Randlage sollte daher untersagt werden. Allerdings sollte der Versand oder die Ausfuhr dieser Erzeugnisse gestattet werden, wenn der aus der besonderen Versorgungsregelung resultierende Vorteil zurückerstattet wird, bzw. um – im Fall von Verarbeitungserzeugnissen – einen regionalen Handel bzw. einen Handel zwischen den beiden portugiesischen Regionen in äußerster Randlage zu ermöglichen. Außerdem sollten die traditionellen Handelsströme aller Regionen in äußerster Randlage mit Drittländern berücksichtigt und für alle diese Regionen die den traditionellen Ausfuhren entsprechende Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen genehmigt werden. Diese Einschränkung sollte nicht für traditionelle Versendungen von Verarbeitungserzeugnissen *in die übrige Gemeinschaft* gelten. Der Klarheit halber *und im Interesse einer besseren Anpassung an die Entwicklung des Marktes* sollte der Bezugszeitraum für die Bestimmung der *Höchstmengen für traditionelle Ausfuhren oder Versendungen gemäß dieser Verordnung berechnet werden.*“**

#### *Begründung*

*Diese Änderung hat zum Ziel, die gegenwärtig gültige Verordnung im Hinblick auf die Bedingungen, unter denen unverarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung ausgeführt oder versandt werden können, klarer zu fassen. Darüber hinaus wird die Verordnung damit an die Marktverhältnisse angepasst, indem erwähnt wird, dass es notwendig ist, die Höchstmengen für traditionelle Ausfuhren und Versendungen regelmäßig anzupassen (Änderungsantrag 5 zu Artikel 4 Absatz 2).*



## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer -1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 247/2006

#### Artikel 2 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1a) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:***

**“2. Für jedes Jahr wird eine Vorausschätzung des Bedarfs an den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen erstellt. Für den Bedarf der Verarbeitungs- und Verpackungsindustrie an Erzeugnissen, die für den örtlichen Markt bestimmt sind, traditionell nach der übrigen Gemeinschaft versandt werden oder im Rahmen eines regionalen Handels oder eines traditionellen Handels nach Drittländern ausgeführt werden, kann eine getrennte Vorausschätzung erfolgen. Falls eine getrennte Vorausschätzung erfolgt, werden die dort genannten Mengen regelmäßig aktualisiert, um der Entwicklung des Marktes gemäß Artikel 4 Absatz 2 Rechnung zu tragen.“**

#### *Begründung*

*Laut Änderungsantrag 5 zu Artikel 4 Absatz 2 müssen die Höchstmengen der Verarbeitungserzeugnisse, die von den Regionen in äußerster Randlage jährlich im Rahmen des regionalen Handels und des traditionellen Versands ausgeführt werden können, regelmäßig aktualisiert werden.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer -1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 247/2006

#### Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

**(-1b) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

**„(a) die im Rahmen der den traditionellen Ausfuhren oder den traditionellen Versendungen entsprechenden Mengen in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Gemeinschaft versandt werden. Diese Mengen werden von der Kommission nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren anhand des Durchschnitts der Versendungen bzw. Ausfuhren in den jeweils drei vorangegangenen Jahren unter Beachtung einer Untergrenze, die dem Durchschnitt der Versendungen bzw. Ausfuhren in den Jahren 1989, 1990 und 1991 entspricht, festgesetzt. Diese Mengen werden als Gesamtsumme behandelt und vorgelegt, die die Mengen enthält, die in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Gemeinschaft versandt werden;“**

*Begründung*

*Diese Änderung bezieht den Durchschnitt der Ausfuhren oder Versendungen der vorangegangenen drei Jahre in die Formel zur Berechnung der Höchstmengen Verarbeitungserzeugnisse ein, die von den Regionen in äußerster Randlage jährlich im Rahmen des regionalen Handels und des traditionellen Versands ausgeführt werden können. Die gegenwärtig gültigen Begrenzungen dieser Mengen wirken sich lähmend auf Industrie und Beschäftigung vor Ort aus, weil sie die Unternehmen aufgrund der enormen Transportkosten daran hindern, Größenvorteile zu erzielen.*

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

**Artikel 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 247/2006

Artikel 18 – Absatz 2

der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 dürfen die in den Regionen Azoren und Madeira geernteten Weintrauben von Direktträger-Hybrid-Rebsorten, deren Anbau untersagt ist (Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont), für die Erzeugung von Wein verwendet werden, der jedoch nur innerhalb der genannten Regionen in Verkehr gebracht werden darf.

der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 dürfen die in den Regionen Azoren und Madeira geernteten Weintrauben von Direktträger-Hybrid-Rebsorten, deren Anbau untersagt ist (Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont), für die Erzeugung von Wein verwendet werden, der jedoch nur innerhalb der genannten Regionen in Verkehr gebracht werden darf. **Portugal sorgt – gegebenenfalls unter Rückgriff auf die Unterstützung, die in Artikel 103q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehen ist – dafür, dass Direktträger-Hybrid-Rebsorten, deren Anbau untersagt ist, von den damit bepflanzten Parzellen schrittweise entfernt werden.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 247/2006

Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Ungeachtet des Artikels 114 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist auf Madeira und im französischen überseeischen Departement Réunion im Rahmen des örtlichen Bedarfs die Herstellung von rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver mit Ursprung in der Gemeinschaft zulässig, soweit diese Maßnahme die Sammlung und den Absatz der vor Ort erzeugten Milch nicht behindert. Dieses Erzeugnis ist nur zum örtlichen Verbrauch bestimmt.

#### *Geänderter Text*

4. Ungeachtet des Artikels 114 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist auf Madeira und im französischen überseeischen Departement Réunion im Rahmen des örtlichen Bedarfs die Herstellung von rekonstituierter UHT-Milch aus Milchpulver mit Ursprung in der Gemeinschaft zulässig, soweit diese Maßnahme die Sammlung und den Absatz der vor Ort erzeugten Milch nicht behindert **und die Bemühungen um die Förderung des Ausbaus dieser Erzeugung nicht untergräbt**. Dieses Erzeugnis ist nur zum örtlichen Verbrauch bestimmt.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2009)0510 – C7-0255/2009 – 2009/0138(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b>	AGRI
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 12.11.2009
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Nuno Teixeira 4.11.2009
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	25.1.2010
<b>Datum der Annahme</b>	22.2.2010
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :           38 - :           0 0 :           2
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	François Alfonsi, Luís Paulo Alves, Charalampos Angourakis, Catherine Bearder, Jean-Paul Basset, Sophie Briard Auconie, Zuzana Brzobohatá, Alain Cadec, Ricardo Cortés Lastra, Tamás Deutsch, Rosa Estaràs Ferragut, Seán Kelly, Evgeni Kirilov, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Ramona Nicole Mănescu, Iosif Matula, Miroslav Mikolášik, Franz Obermayr, Jan Olbrycht, Wojciech Michał Olejniczak, Markus Pieper, Georgios Stavrakakis, Nuno Teixeira, Michael Theurer, Michail Tremopoulos, Viktor Uspaskich, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák, Kerstin Westphal, Hermann Winkler, Joachim Zeller, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Vasilica Viorica Dăncilă, Karin Kadenbach, Heide Rühle, Peter Simon, László Surján, Evžen Tošenovský, Sabine Verheyen